Anmeldebogen zur Einschulung 2026/27

Bitte senden Sie diesen Bogen direkt an die gewünschte Grundschule!

Die Anschriften bzw. E-Mail-Adressen finden Sie in der beigefügten Übersicht der städtischen Schulen der Stadt Dortmund

Datenschutzhinweis:

Die Stadt Dortmund ist aufgrund Artikel 6 Abs. 1c Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 35, 36, 37, 41, 120, 122 Schulgesetz NRW vom 15.02.05 berechtigt, die Angaben nach diesem Vordruck zu erheben und im bestimmungsmäßigen Umfang zu nutzen. Hinsichtlich der Informationspflichten gem. Artikel 13 ff DS-GVO verweisen wir auf folgende Homepage: https://www.dortmund.de/themen/bildung/schulischebildung/anmeldung-zur-schule-und-fahrtkosten/anmeldung-zur-grundschule/.

* Ein Aufnahmeanspruch besteht nur für die r Besonderheiten gelten bei Bekenntnisschulen.	nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vorhandener	ien Kapazitäten.	
Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht			
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Religionszugehörigkeit			
Krankenkasse, -versicherung			
Masernschutz vollständig	□ ja □ nein		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse			
Besuchen bereits Geschwister die gewünschte Schule?	□ ja Anzahl □ nein		
Betreuung (OGS oder Kurzbetreuung*) gewün * in den Grundschulen unterschiedlich (siehe beigefügte Übersi			
Bemerkungen:			
Kita-Besuch / Kindertagespflege	☐ unter 1 Jahr ☐ 1 bis unter 2 Jahre ☐ 2 bis unter 3 Jahre ☐ 3 Jahre und mehr Jahre		
	Name der Einrichtung, Adresse:		

Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
1. Elternteil Mutter/Vater		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon		
Erreichbarkeit in Notfällen		
2. Elternteil Mutter/Vater		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.		
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein (Bitte Sorgerechtserklärung beifügen!)	
Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja (Bitte Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung beifügen!)☐ nein	
Bemerkungen:		
Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten		